



Ergebnisniederschrift über die 5. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des XV. Bezirkstags von Niederbayern am Dienstag, 03.03.2015

Tagesordnungspunkte

- TOP 01 Errichtung von 13 Wohnplätzen für Menschen mit körperlicher Behinderung durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg im Berlinger Bau;
hier: Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplanes
- TOP 02 Errichtung von Räumlichkeiten für TENE-Maßnahmen für 20 Plätze im Berlinger Bau in Straubing durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg;
hier: Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplanes
- TOP 03 Erweiterung der Förderstätte Eggenfelden für geistig behinderte Förderstättengänger um 18 Plätze auf insgesamt 38 Plätze durch die KJF Werkstätten Gemeinnützige GmbH;
hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 04 Errichtung eines Wohnpflegeheimes für Förderstättengänger mit 24 Plätzen in Straubing durch die Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH
hier: Genehmigung des Raumprogrammes sowie Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 05 Neubau eines Wohnpflegeheimes für geistig und mehrfach behinderte erwachsene mobilitätseingeschränkte Förderstättengänger mit 24 Plätzen in Pocking durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;
hier: Genehmigung Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan
- TOP 06 Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwer-behinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV);
hier: Anpassung der Kostenobergrenzen
- TOP 07 Gebärdensprachdolmetscher Donau TV
- TOP 08 Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner
- TOP 09 Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
- TOP 10 Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk
- TOP 11 Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laienhelfer)
- TOP 12 Förderung von Selbsthilfekontaktstellen

TOP 01**Errichtung von 13 Wohnplätzen für Menschen mit körperlicher Behinderung durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg im Berlinger Bau;
hier: Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplanes**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt für die Neuschaffung von 13 Wohnplätzen für körperbehinderte Menschen im Berlinger Bau in Straubing die als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 2.241.864 €.

Die Förderung des Bezirk Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 224.180 €.

Dem Träger wird dringend geraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen. Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.



TOP 02**Errichtung von Räumlichkeiten für TENE-Maßnahmen für 20 Plätze im Berlinger Bau in Straubing durch die Kath. Jugendfürsorge Regensburg;
hier: Genehmigung des Kosten- und Finanzierungsplanes**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt für die Neuschaffung von 20 Plätzen für tagesstrukturierende Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderung nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Berlinger Bau in Straubing die als förderfähig festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 771.186 €.

Die Förderung des Bezirk Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 77.110 €.

Dem Träger wird dringend geraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen. Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.



TOP 03**Erweiterung der Förderstätte Eggenfelden für geistig behinderte Förderstättengänger um 18 Plätze auf insgesamt 38 Plätze durch die KJF Werkstätten Gemeinnützige GmbH; hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstages von Niederbayern genehmigt für das Raumprogramm zur Erweiterung der Förderstätte um 18 Plätze in Eggenfelden die Flächenobergrenze von bis zu 540 m². Die förderfähigen Gesamtkosten der Förderstätte in Höhe von 1.954.100 € werden genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 195.410 €.

Dem Träger wird dringend geraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen. Mehrflächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Förderverfahrens kann der Grundstückspreis anerkannt werden, weil er sich innerhalb des üblichen Bodenricht- bzw. Verkehrswertes bewegt.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.



TOP 04**Errichtung eines Wohnpflegeheimes für Förderstättengänger mit 24 Plätzen in Straubing durch die Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH; hier: Genehmigung Raumprogramm sowie Kosten- und Finanzierungsplan**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt für das Raumprogramm des Wohnpflegeheimes in Straubing mit 24 Plätzen bis zu 1.256 m² für die Wohn- und Geschäftsflächen sowie bis zu 142 m² für die Zubehörfächen.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellten Gesamtkosten des Wohnpflegeheimes in Höhe von 4.426.939 € werden genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 442.690 €.

Dem Träger wird dringend geraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen.

Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrfächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt. Der Anteil der Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Form eines Darlehens.



TOP 05**Neubau eines Wohnpflegeheimes für geistig und mehrfach behinderte erwachsene mobilitätseingeschränkte Förderstättengänger mit 24 Plätzen in Pocking durch den Caritasverband für die Diözese Passau e. V.;
hier: Genehmigung Raumprogramm und Kosten- und Finanzierungsplan**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern genehmigt für das Raum-programm des Wohnpflegeheims in Pocking mit 24 Plätzen bis zu 1.254 m² für Wohn- und Geschäftsflächen sowie bis zu 144 m² für die Zubehörfächen.

Die von der Regierung von Niederbayern als förderfähig festgestellte Gesamtkosten des Wohnpflegeheimes in Höhe von 4.428.580 € werden genehmigt. Die Förderung des Bezirks Niederbayern erfolgt in Höhe von 10 %, somit 442.850 €.

Dem Träger wird dringend geraten, sämtliche Möglichkeiten zur Kostenreduzierung auszuschöpfen. Der Zuwendungsempfänger/Bauherr trägt bei der Realisierung der Baumaßnahme Gewähr dafür, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und das Ziel der Einhaltung der genehmigten förderfähigen Gesamtkosten beachtet werden. Möglichkeiten zur Kostenüberwachung vor der Ausschreibung und während der Ausführung sind als Grundleistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt.

Liegen Kostensteigerungen während der Phase der Ausschreibung im Rahmen der Kostensteigerungen des Preisindex für Wohngebäude ist dies zwar ohne Auswirkung auf den Förderbetrag, jedoch auf Antrag grundsätzlich bei der Berechnung des Investitionsbetrags gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.

Wird keine Anpassung an den Preisindex für Wohngebäude beantragt, so können Kostenüberschreitungen im Verwendungsnachweis in der Regel dennoch bis zur Höhe von bis zu 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen 300-400 bei plausibler und nachvollziehbarer Begründung ohne weitergehende Prüfung durch den Bezirk Niederbayern anerkannt werden.

Zeichnet sich während der Phase der Ausschreibung ab, dass die im Sozialhilfeaus-schuss genehmigten förderfähigen Gesamtkosten (selbst bei realistischer Einschätzung von Indexanpassungen) nicht eingehalten werden können oder wesentliche Planänderungen erforderlich sind, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen, die zu einer wesentlichen Kostensteigerung führen, machen eine erneute Beschlussfassung im Sozialhilfeausschuss erforderlich.

Werden die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten während der Bauausführung absehbar wesentlich (Steigerung um über 5 %) überschritten, ist dies der Sozialverwaltung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Nachfinanzierungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehrfächen werden weder im Rahmen des Förderverfahrens noch im Rahmen des späteren Entgeltes berücksichtigt.

Der Kaufpreis des Grundstückes findet im täglichen Invest keine Berücksichtigung. Im Rahmen des Förderverfahrens kann der Grundstückspreis anerkannt werden, weil er sich innerhalb des üblichen Bodenricht- bzw. Verkehrswertes bewegt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Projekt auch von den übrigen Zuwendungsgebern gefördert wird.

Die Haushaltsmittel werden voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung gestellt.



TOP 06**Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 30 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV); hier: Anpassung der Kostenobergrenzen**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstages von Niederbayern nimmt die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Baukostenindex angepassten Kostenobergrenzen für die Werkstattprojekte des Jahresförderprogrammes 2015 zur Kenntnis. Die sich aus der Erhöhung der Kostenobergrenzen ergebende Differenz für die Werkstatt in Schwarzach in Höhe von 345 € und der Lebensgemeinschaft Höhenberg in Höhe von 3.330 € wird genehmigt.

TOP 07**Gebärdensprachdolmetscher Donau TV**Beschluss (einstimmig):

Der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags beschließt die Förderung des Gehörlosenwochenrückblicks beim Regionalsender Donau-TV ab 01.01.2015 mit jährlich bis zu 3.000 €.

TOP 08**Bezuschussung von Fahrdiensten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner**Beschluss (einstimmig):

Die Förderung von Fahrtkosten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten pauschal finanzierter Angebote für Landkreisbewohner wird im Jahr 2015 im bisherigen Förderumfang fortgesetzt.

TOP 09**Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen**Beschluss (einstimmig):

Für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen werden im Jahr 2015 die vorstehend aufgeführten Beträge an die jeweiligen Landesverbände bewilligt. Insgesamt werden die Maßnahmen mit einem Betrag von 76.374,16 € gefördert.

TOP 10**Pachtzuschuss Landshuter Netzwerk**Beschluss (einstimmig):

Die Jahrespacht für Café und Kiosk des Landshuter Netzwerks im Bezirkskrankenhaus Landshut wird für 2015 unverändert mit 11.000,00 Euro bezuschusst.



TOP 11**Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Bürgerschaftliches Engagement (Laien Helfer)**Beschluss (einstimmig):

Für Freizeitmaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2015 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 € zur Verfügung gestellt.

Für Betreuungstätigkeiten im Rahmen des bürgerschaftliches Engagements für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. seelischer Behinderung werden im Haushaltsjahr 2015 Fördermittel bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

TOP 12**Förderung von Selbsthilfekontaktstellen**Beschluss (einstimmig):

Ab dem Haushaltsjahr 2015 erhält die Selbsthilfekontaktstelle in Niederbayern einen jährlichen Zuschuss in Höhe von maximal 8.000 €.

